

Scheidung: was geschieht mit der Pensionskasse?

Bei einer Scheidung wird das Pensionskassenguthaben unter den Eheleuten geteilt. Bei vielen Ehepaaren ist die Pensionskasse der grösste Vermögenswert. Darum gebührt dieser Teilung eine besondere Beachtung.

Das Scheidungsrecht sieht vor, dass bei der Scheidung jedem Ehepartner die Hälfte des Altersguthabens zusteht, welches während der Ehe erwirtschaftet wurde. Beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Scheidung massgebend ist und nicht das Trennungsdatum! Haben Sie während der Ehe Geld aus der Pensionskasse bezogen, um beispielsweise Wohneigentum zu erwerben, wird dieser Vorbezug bei der Scheidung ebenfalls geteilt, obschon sich dieses Geld nicht mehr in der Pensionskasse befindet.

In den letzten Jahren wurden freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse aus steuerlicher Sicht immer verbreiteter. Solche Einkäufe können bekanntlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Haben Sie während der Ehe Einkäufe geleistet, müssen diese bei der Scheidung auch geteilt werden, ausser Sie können beweisen, dass Sie diese Einzahlungen durch Ihr Eigengut finanziert haben. Unter Eigengut versteht man sämtliche Vermögenswerte, welche Sie in die Ehe eingebracht haben, oder welche Sie während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen haben. Darum empfehle ich Ihnen, solche Finanzierungen schriftlich festzuhalten und vor allem auch von Ihrem Ehepartner, Ihrer Ehepartnerin unterschreiben zu lassen! Sonst haben Sie das Pech, dass Sie die Hälfte des Guthabens, welches eigentlich Ihnen zusteht, mit Ihrem Ex-Partner, Ihrer Ex-Partnerin teilen müssen.

Es kann jedoch auch vorkommen, dass Pensionskassenguthaben bei der Scheidung nicht mehr geteilt werden können: wenn Ihr Partner, Ihre Partnerin bei der Scheidung eine Invalidenrente bezog oder wenn er oder sie bereits pensioniert ist. In diesem Fall wird das Gericht eine Entschädigung festlegen.

Müssen Sie Ihrem ehemaligen Ehepartner, Ihrer ehemaligen Ehepartnerin Pensionskassenguthaben abtreten, wird Ihnen dieses Geld bei der Pensionierung fehlen. Wenn Sie die finanziellen Möglichkeiten haben, rate ich Ihnen, den Fehlbetrag wieder einzubezahlen, am besten verteilt über mehrere Jahre. Der Vorteil liegt darin, dass Sie diese Einzahlungen von den Steuern abziehen können.

© Daniel Rolli, November 2009